

Hauptsatzung der Gemeinde Eningen unter Achalm

Neufassung vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I: Verfassung und Organe
- Abschnitt II: Aufgaben und Zuständigkeiten
- Abschnitt III: Schlussbestimmungen

I. Verfassung und Organe

§ 1. Verfassung

- (1) Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (18 Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 2. Beschließende Ausschüsse – Zusammensetzung –

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem die nachstehend in Spalte 2 genannte Zahl von Gemeinderäten (weitere Mitglieder) haben:

(1) Name des beschließenden Ausschusses	(2) Zahl der Gemeinderäte
Verwaltungs- und Finanzausschuss	9
Technischer Ausschuss	9
Umlegungsausschuss	7 zusätzlich 2 beratende Sachverständige
Personalbesetzungskommission	4 (ein Mitglied pro Fraktion)

Der Umlegungsausschuss wird als nichtständiger Ausschuss jeweils für die Dauer eines Umlegungsverfahrens gebildet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB-DVO).

- (2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenstellvertretung) bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter neu zu bestellen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen.
- (5) Nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung ist in den Eigenbetrieben folgender beschließender Ausschuss gebildet:
Betriebsausschuss der Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung, des Freibadbetriebs und des Bauhofs.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3. Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Die Gemeindewerke (Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Freibad) und der Bauhof werden nach Maßgabe der Betriebssatzungen als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Bürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 4. Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 8 genannten Angelegenheiten. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, so muss sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist ferner anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (7) Die Absätze 2 bis 5 finden auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.

§ 5. Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, Abgaben
 - 1.3 Schulen, Kindergärten und Jugend
 - 1.4 Soziales und Kultur
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1.6 Märkte
 - 1.7 Liegenschaften, Wald, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 2.1 Bauleitplanung
 - 2.2 Hoch- und Tiefbau sowie Vermessung, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke und des Bauhofs
 - 2.3 Versorgung und Entsorgung, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke und des Bauhofs
 - 2.4 Verkehrswesen und technische Straßenverwaltung, ausgenommen Reinigen, Räumen und Streuen
 - 2.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 2.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 2.7 Technische Gebäudeverwaltung, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke und des Bauhofs
 - 2.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, ausgenommen Angelegenheiten der Gemeindewerke
 - 2.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den §§ 45 ff. des BauGB, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind. Die Beschlussfassung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens obliegt dem Gemeinderat.
- (4) Die Personalbesetzungskommission ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10, S 9 und Beamten im gehobenen Dienst, soweit diese Entscheidung nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist.

§ 5a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung von Videokonferenzen wird auf § 37a GemO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 6. Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7. Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist –

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 2. die ihm sonst durch Gesetz und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben
 3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben).
- (3) Dem Bürgermeister werden die in § 8 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen.

§ 8. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Angelegenheit	Bürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	40	40	160	160
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	40	40	160	160
3	Ausführung eines Bauvorhabens bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall sowie	40	40	200	200
	Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtkosten je Vergabe im Einzelfall				
4	Planerische Leistungen und technische Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten im Einzelfall – soweit nicht 3 -	20	20	80	80
5	Erwerb und Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall	40	40	160	160
6	a) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	40	40	160	160
	b) Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen nach den gesetzlichen Vorschriften und bei Bundes- und Landesmitteln bis zur dinglichen Sicherstellung		unbeschränkt		
	c) Sonstige Bürgschaften im Einzelfall	6	6	40	40

1	2	3	4	5	6
Nr.	Angelegenheit	Bürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
7	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall	15	15	160	160
8	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 GemO im Einzelfall	1	1	60	60
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	40	40	160	160
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Hauptsatzung	unbegrenzt	-	-	-
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. dem Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert	40	40	80	80
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	10	10	15	15
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall bis 4 Monate	unbeschränkt			
	mehr als 4 Monate bis 6 Monate	10	10	unbeschränkt	
	mehr als 6 Monate bis 12 Monate	10	10	120	120
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	10	10	15	15

1	2	3	4	5	6
Nr	Angelegenheit	Bürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
12	Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Darlehen u. ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	x	-	-	-
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	2	2	6	6
14	Zustimmung zu				
	a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	8	8	25	25
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	8	8	25	25

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	2	3	4	5
Nr.	Angelegenheit	Bürgermeister	Personalbe- setzungskom- mission	Gemeinderat
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beam- ten. Die nicht nur vorüberge- hende Übertragung einer an- ders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festset- zung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Beschäftigte ab Entgeltgruppe 1 bis 9, S 2 bis S 8b sowie von befristet Be- schäftigten bis zu 36 Mona- ten. Außerdem Auszubildende und geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte Beamte im mittleren Dienst vorbehaltlich Nr. 3	Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10, S 9, soweit nicht dem Gemeinde- rat vorbehalten. Beamte, soweit nicht dem Bür- germeister übertragen oder dem Gemeinde- rat vorbehalten	Leitende Be- amte und Be- schäftigte, die dem Bürger- meister direkt unterstellt sind.
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnah- men bei Beschäftigten, Aus- hilfsbediensteten, Auszubil- denden und Praktikanten	x vorbehaltlich Nr. 3		
3	Entscheidung über die Wie- derbesetzung einer im Stel- lenplan ausgewiesenen Stelle	x		
		Bürgermeister	Ausschuss	Gemeinderat
4	Anträge nach § 15 BauGB so- wie Erklärung des Einverneh- mens der Stadt nach dem BauGB, Zustimmungen, Ge- nehmigungen, Anhörungen und Stellungnahme der Ge- meinde in planungs- und bau- rechtlichen Verfahren soweit nicht der Technische Aus- schuss zuständig ist	X		

	Anträge nach § 15 BauGB sowie Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem BauGB, Zustimmungen, Genehmigungen, Anhörungen und Stellungnahme der Gemeinde in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist oder grundsätzlichen Charakter hat.		X	
5	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)		x	
6	Zustimmung zu einer Stellplatz-ablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO		x	
7	Genehmigungen und Zwischenbescheinigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 BauGB	x		
	soweit diese für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist		x	
8	Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung über einen Ablehnungsgrund (§ 16 GemO)	x		
9	Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen	x		
10	Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz	x		

§ 9. Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Bei Leasingverträgen ist von der Gesamtsumme bezogen auf die vollständige Laufzeit des Leasingvertrags auszugehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eningen unter Achalm vom 23.03.2005 in der Fassung vom 21.07.2016 ergänzt am 17.12.2020 außer Kraft.

Eningen unter Achalm den 19.12.2024

Eric Sindek
Bürgermeister

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolge hinzuweisen